

Konsolidierungskonzept zum 1. Nachtrag für das Wirtschaftsjahr 2020 des Eigenbetriebes Stadtwerke Coswig (Anhalt)

1 Einleitung

Durch das vorliegende Konsolidierungskonzept soll die finanzielle Konsolidierung und Sicherung des Eigenbetriebes Stadtwerke Coswig (Anhalt) erreicht werden. Dieses ist nur bei entsprechender Finanzausstattung und sparsamsten Umgang mit vorhandenen Mitteln möglich. Das Konsolidierungskonzept ist erforderlich, da, nicht zuletzt durch die, seit März dieses Jahres um sich greifende Corona-Pandemie, kein positives Betriebsergebnis im aktuellen Wirtschaftsjahr erzielt werden kann (Stand: 30. Juni 2020).

2 Notwendigkeit des Konzeptes zur Haushaltskonsolidierung

Das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt schreibt im Paragraph 98¹ die allgemeinen Grundsätze zur Planung und Führung des Haushaltes vor. Ein mindestens ausgeglichener (neutraler) Haushalt stellt das Fundament für eine solide Wirtschafts- und Finanzpolitik des Eigenbetriebes dar. Im Paragraph 13 des Eigenbetriebsgesetzes sind die grundlegenden Aussagen zur Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebes verankert.²

In diesem Paragraphen werden Aussagen getroffen:

- zur Vergütung erbrachter Leistungen zwischen dem Aufgabenträger und dem Eigenbetrieb
- zur Bildung von Rücklagen
- zum Eigenkapital
- zum Fremdkapital
- zur Behandlung eines Jahresverlustes und damit verbundenen Ausgleichsfrist.

Entsprechend Absatz 4 dieses Paragraphen, soll der Jahresgewinn des Eigenbetriebes so hoch sein, dass neben angemessenen Rücklagen mindestens eine marktübliche Verzinsung

¹ Vgl. Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 17. Juni 2014, Stand 22.06.2018: §§ 1 und 2 Abs.1

² Vgl. Gesetz über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG LSA) vom 24. März 1997, Stand 22.03.2006

des Eigenkapitals (EK) erwirtschaftet wird.³ Dieses Ziel lässt sich durch entsprechende Gestaltung der Unternehmensstruktur und durch angemessene Entgelte für erbrachte Leistungen erreichen.

3 Struktur- und Ergebnisanalyse

Aus dem letzten geprüften Jahresabschluss sowie bedingt durch die erwähnte Corona-Krise geht hervor, dass kein positives Gesamtergebnis des Eigenbetriebes Stadtwerke Coswig (Anhalt) erwirtschaftet wurde, bzw. erwirtschaftet werden kann (2020).

Die Struktur des Eigenbetriebes, mit seinen Aufgabenbereichen Trinkwasserversorgung, Wärme, Stadtwirtschaft und Elbefähre ist seit Gründung, im Jahr 1993 unverändert. Durch Beschluss des Stadtrates wurde seit 2003 für den Aufgabenträger die Betreuung des Flämingbades übernommen.

Aus der langfristigen Planung (bis 2023) geht hervor, dass durch den Eigenbetrieb leicht positive Ergebnisse erwirtschaftet werden können. Da diese Planung vor Ausbruch der Corona-Pandemie erstellt wurde, gilt es aktuelle Erkenntnisse einfließen zu lassen und angemessen zu reagieren. Dieses soll mit dem vorliegenden Konsolidierungskonzept erreicht werden.

4 Ursachenanalyse der gegenwärtigen finanziellen Situation

Die Ergebnis-Situation des Eigenbetriebes begründet sich aus mehreren Faktoren in den einzelnen Bereichen, die in ihrer Gesamtheit ihre volle Wirkung entfalten und zu den negativen Ergebnissen führen. Diese Tatsache führte zur Notwendigkeit der Erstellung des 1. Nachtrages zum Wirtschaftsplan 2020 des Eigenbetriebes.

Aufgrund der seit Mitte März 2020 immer stärker um sich greifenden Corona-Pandemie und der daraus resultierenden Auswirkungen wird die Erreichung eines positiven Ergebnisses deutlich erschwert – bzw. nicht zu erreichen sein, da sich die Pandemie (bis auf den Bereich Wärme) auf alle Sparten des Eigenbetriebes auswirken wird.

³ Vgl. Gesetz über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt ..., a.a.O., § 13, Abs. 4

Die (Spät-)Folgen dieser Pandemie können zum jetzigen Zeitpunkt nicht final finanziell abgeschätzt werden, da ein erneutes, starkes Ausbrechen, wie im Frühjahr dieses Jahres, nicht ausgeschlossen ist – ja sogar erwartet werden kann.

Die Pandemie wirkte sich auf die einzelnen Bereiche wie folgt aus:

Bereich Trinkwasser

Ursprünglich war vorgesehen, ab April 2020 die Trinkwasserleitung und die einzelnen Hausanschlussleitungen, auf der Westseite der Luisenstraße, im Bereich nördlich der Eisenbahnstraße bis zur Einmündung Schwarzer Weg zu erneuern. Aufgrund der Corona-Krise konnte mit den Arbeiten jedoch erst Ende Mai (ab 25. Mai 2020) begonnen werden. Der ursprünglich geplante Leistungsumfang (Verlegung der TWL und der HAL) wurde aus Gründen des Schutzes der eigenen Mitarbeiter und der Grundstückseigentümer zunächst reduziert. Im ersten Abschnitt wird gegenwärtig lediglich die TWL verlegt, so dass auch hier spürbare Corona bedingte Einflüsse auftreten. Hinzu kommt die Aussetzung (bis Juni 2020) des turnusmäßigen Wechsels der Trinkwasserzähler, so dass ggf. mit einer Verminderung der Erträge aus Eigenleistungen gerechnet werden muss. Gleiches trifft auf die pandemiebedingte Aussetzung der Installation von Gartenzählern zu. Hier werden u. U. erhöhte Aufwendungen aus der Erbringung von Fremdleistungen auftreten. Der Bereich Trinkwasser stellt in Verbindung mit dem, durch den Gesetzgeber eingeräumten Vorrang für Eigenbetriebe, ein klassisches Betätigungsfeld des Eigenbetriebes dar. Die zu erwartenden Mindereinnahmen werden aus heutiger Sicht nicht zu einem negativen Bereichsergebnis führen.

Bereich Stadtwirtschaft

Nach derzeitigem Erkenntnisstand kann der Bereich Stadtwirtschaft die Pandemie bedingten Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb mit leicht vermindertem Betriebsergebnis für das Jahr 2020 abschließen. Mögliche Einnahmeausfälle durch den verspäteten Beginn des Bauvorhabens „Luisenstraße“ können mit zusätzlichen Einnahmen aus Aufträgen Dritter ausgeglichen werden. Die voraussichtlichen zusätzlichen Personalkosten aus den anstehenden Tarifverhandlungen können zum großen Teil durch den Verzicht zur Einstellung einer Saisonkraft kompensiert werden. Die zusätzlichen Aufwendungen für die Bereitstellung von Schutzmaterialien und Desinfektionsmittel zum Gesundheitsschutz der Mitarbeiter sind überschaubar.

Bereich Wärme

Durch den milden Winter im letzten Jahr sowie den zusätzlichen Absatzrückgang, bedingt durch die zeitweise Schulschließung im Zuge der Corona-Pandemie, können die geplante Jahresabsatzmenge voraussichtlich nicht erreicht werden. Die Temperaturen waren bisher außerhalb derer, die für ein Normaljahr in der Winterperiode zu erwarten sind. Somit war eine normal übliche Heizperiode nicht gegeben. Den abnormalen Witterungsbedingungen standen jedoch die normalen Aufwendungen (z. Bsp. AfA, VWU) gegenüber.

Bereich Elbefähre

Die Fähre startete im Jahr 2020 zwar pünktlich am 01. März, jedoch bewegten sich durch die immer stärker um sich greifende Corona-Krise die Nutzungszahlen, bis 18. März 2020 in sehr überschaubarem Rahmen. Aufgrund der sich immer weiter ausbreitenden Corona-Pandemie und des sich in diesem Zusammenhang immer stärkeren Rücklaufes der Nutzungszahlen sowie der erlassenen Beschränkungen, erfolgte, ab 19. März 2020 die Einstellung des Fährbetriebes. Um den Betrieb der Elbefähre nach Lockerung der Ausgangsbeschränkungen und im Zuge des Wiederauflebens des Kultur-, Gastronomie- und Tourismussektors wieder schrittweise anlaufen zu lassen, wurde der Betrieb der Elbefähre – in Abwägung zwischen betriebswirtschaftlichen Prämissen und touristischen Interessen – zum Wochenende 16./17. Mai 2020 mit einem, zunächst zeitlich eingeschränkten Fährbetrieb, wieder aufgenommen. Die Fähre verkehrte an diesen beiden Tagen in der Zeit von 11:00 Uhr bis 17:00 Uhr. In der darauffolgenden Woche verkehrte die Fähre ab Donnerstag (Christi Himmelfahrt), sowie am Freitag, am Sonnabend und am Sonntag auch jeweils von 11:00 Uhr bis 17:00 Uhr. Am Pfingstweekende erfolgte der Fährbetrieb von Freitag (29. Mai 2020) bis einschließlich Montag (1. Juni 2020) ebenfalls in der Zeit von 11:00 Uhr bis 17:00 Uhr. Nach dem Pfingstfest wurde dann der Betrieb, zu den „normalen“ Betriebszeiten wieder aufgenommen. Eine weitere kurzzeitige Aussetzung des Fährbetriebes war durch eine bestehende Hochwassersituation erforderlich. Aufgrund der, im Zuge der Corona-Pandemie einzuhaltenden Abstandsregeln, kann die Fähre bei den einzelnen Fahrten jedoch nicht vollständig ausgelastet, das heißt, nicht komplett genutzt werden.

Bereich Flämingbad

Um den Maßgaben der 6. SARS-CoV-2-EindV sowie des Pandemieplanes der DGfbb – Teil 3, insbesondere Punkt 8.5 Rechnung zu tragen, und den vorstehenden Hygiene- und Maßnahmenplan für das Naturbad Flämingbad Coswig (Anhalt) umzusetzen, ist neben dem

(vorhandenen) Wachführer der DLRG ein zusätzlicher Personalbedarf von zwei Mitarbeitern erforderlich.

Da weiterhin auch arbeitsrechtliche Vorschriften (Arbeitszeitgesetz) zu beachten sind, muss das Bad am siebenten Tag geschlossen werden, um einen noch höheren zusätzlichen Personalbedarf zu vermeiden. Diese (Tages)Schließung soll witterungsabhängig (an Regen- oder Schlechtwettertagen) erfolgen. Bei durchgängig guter Witterungslage, ist der Mittwoch als Schließtag des Naturbades geplant. Aufgrund der Corona-Krise und der daraufhin erlassenen notwendigen Beschränkungen wurde das Bad, nicht wie üblich, am 15. Mai, sondern erst am 01. Juli 2020 eröffnet, so dass einerseits von Mindereinnahmen (durch kürzere Gesamt-Öffnungszeit) und andererseits von Mehrausgaben (durch zusätzliches Personal und zusätzliche Ausgaben z. Bsp. für Desinfektionen, Informationsschilder, benötigte Materialien, etc.) ausgegangen werden muss. Seit Eröffnung der Badesaison sind die Nutzungszahlen verhalten. Daraus ergibt sich ein weiterer Einnahmerückgang. Die verminderte Inanspruchnahme des Bades lässt sich vermutlich auf die stark eingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten der Anlagen durch das vorgeschriebene Hygienekonzept zur Eindämmung der Corona-Pandemie erklären.

5 Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung

Grundsätzlich besteht die Intension der Betriebsleitung darin, die Tätigkeiten und Ergebnisse aller Bereiche des Eigenbetriebes ständig auf ihre Wirtschaftlichkeit zu überprüfen und gegebenenfalls zu optimieren.

Grundsätzlich gilt:

- sparsamster Umgang mit Mitteln
- Überprüfung, Optimierung, Flexibilisierung aller Bereiche

Auf die unter Punkt 4 angeführten negativen Ergebnisse (außer Corona) in den einzelnen Bereichen, wurde im Vorfeld der Erstellung dieses Konsolidierungskonzeptes bereits reagiert.

Da in allen Bereichen des Eigenbetriebes bereits in den Vorjahren zusätzlich verschiedene Maßnahmen zur Degression der Personalkosten durchgesetzt wurden (seit 2003 erfolgte der Abbau von 27,35 VzÄ [2003] auf 21,67 VzÄ [2019] - und somit eine Reduzierung um 20,8 Prozent - ist bei diesem Ausgabenteil der Handlungsspielraum völlig erschöpft, da, bei gleich bleibenden und sogar teilweise erhöhtem Aufgaben- und Arbeitsumfang ein quantitativer Personal-Rückgang durch die dann noch vorhandenen Mitarbeiter weder qualitativ noch

quantitativ ausgeglichen werden kann. Hinzu kommt die Tatsache, dass arbeitsschutzrechtliche Vorschriften zu beachten und umzusetzen sind.

Bereich Flämingbad

Zum 01. Juni 2019 erfolgte eine Anpassung der Eintrittsgelder. Trotzdem muss ausgeführt werden, dass ein kostendeckender Betrieb eines Freibades unter den gegebenen Bedingungen grundsätzlich nicht möglich ist. Der Punkt „Betreibung des Flämingbades“ war schon mehrfach Thema sowohl von Arbeitsgesprächen, als auch im Betriebsausschuss. Da sich die verschiedenen städtischen Gremien prinzipiell für den Erhalt des Bades und die Betreibung als öffentliche Einrichtung der Stadt Coswig (Anhalt) durch den Eigenbetrieb ausgesprochen haben, sind weitere Möglichkeiten zur Kostendegression nur schwer möglich, da keine kostendeckenden Eintrittspreise erhoben werden können.

Ziele/ Chancen der zukünftigen Entwicklung

Die Attraktivität des Flämingbades steht außer Frage. Bei entsprechendem Wetter und ohne die Einschränkungen durch die Corona-Pandemie wird das Flämingbad von Besuchern, die auch aus anderen Städten kommen, gut angenommen. Dazu haben auch die umfangreichen Neugestaltungs- und Sanierungsmaßnahmen des Betriebes in den zurückliegenden Jahren beigetragen. Eine Chance zu einer weiteren Reduzierung anfallender Kosten besteht aus gegenwärtiger Sicht nur in einer Erweiterung der Flexibilität der Öffnungszeiten (kurzfristige Verlängerung [bei heißem Wetter] oder Verkürzung [an Schlechtwettertagen]). Damit ließen sich ggf. die Personalkosten reduzieren. Die Verkürzung könnte jedoch auch negative Auswirkungen auf die Attraktivität (Verlässlichkeit) und damit auf die Einnahmen mit sich bringen.

Bereich Stadtwirtschaft

Zum 01. Mai 2020 erfolgte eine Anpassung der Stundenverrechnungssätze gegenüber der Stadt. Mit gleichem Datum wurden die Preise bei Leistungen für Dritte angepasst.

Ziele/ Chancen der zukünftigen Entwicklung

Die Liquidität und das Ergebnis des Bereiches Stadtwirtschaft wird insbesondere durch die Liquiditätslage - und die damit im Zusammenhang stehende Auftragsvergabe – des Stadthaushaltes bestimmt. Ziel des Aufgabenträgers und des Eigenbetriebs muss es sein, möglichst viele Aufträge an den Eigenbetrieb zu vergeben um bei der Erbringung stadtwirtschaftlicher Leistungen die vom Gesetzgeber eingeräumten Vorteile des

Eigenbetriebes zu nutzen (Einsparung der Umsatzsteuer = finanzieller Vorteil für die Stadt) und andererseits somit die Einnahmesituation für den Eigenbetrieb zu verbessern.

Der Mitarbeiterstamm der Stadtwirtschaft wurde so ausgewählt, dass die einzelnen Mitarbeiter über die verschiedensten handwerklichen Ausbildungen und Qualifikationen (z. Bsp.: Elektroinstallateur, Schlosser, Tiefbauer, Gärtner) verfügen und somit von ihrem Qualifikationsprofil alle betrieblichen Hauptaufgaben abgedeckt werden können. Grundsätzlich ist ein Einsatz in fast allen Leistungsbereichen des Eigenbetriebes möglich. Somit ist eine Flexibilität gewährleistet, die auch die Leistungserbringung für Dritte (im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten) gestattet.

Zusätzlich soll der Bereich Stadtwirtschaft, gemäß Festlegung des Betriebsausschusses, weiterhin so weit als möglich, zur Auftragsabarbeitung in Form von Eigenleistungen genutzt werden, da ein entsprechender Fachpersonalstamm vorhanden ist. Mit den Eigenleistungen und der Leistungserbringung für Dritte sind gleichzeitig auch Vorteile und Entlastungen für den Haushalt der Stadt verbunden.

Bereich Elbefähre

Zum 01. Juli 2020 erfolgte eine Anpassung der Fährtarife

Ziele/ Chancen der zukünftigen Entwicklung

Im Bereich Elbefähre wurden ab November der Fährsaison 2018 die Betriebszeiten nochmals optimiert. Hinzu kommt, dass der Bereich Elbefähre grundsätzlich von verschiedenen äußeren und nicht beeinflussbaren Erscheinungen (Eisgang, Nebel, Hochwasser, Sturm, Niedrigwasser) abhängig ist. Da dieser Bereich grundsätzlich nur noch mit 2,5 Fährführerstellen betrieben wird, ist auch hier der mögliche Handlungsspielraum nur noch sehr gering. Diese Probleme sind jedoch keine spezifischen Probleme der Elbefähre Coswig (Anhalt), sondern aller Fähren. Bei verschiedenen Treffen der Betreiber von landesbedeutenden Fähren im Land Sachsen-Anhalt wurde deutlich, dass alle Fährbetreiber die gleichen Probleme haben und dass ein wirtschaftlicher Betrieb von Fähren nicht möglich ist. Bei der Elbefähre Coswig (Anhalt) kommt hinzu, dass die Fähre hauptsächlich touristischen Charakter hat und nicht an einer wichtigen Bundes- oder Landstraße liegt, wo bei Schließung wichtige Verkehrsströme abgeschnitten werden und erhebliche Umwege in Kauf genommen werden müssen. Die Einnahmen hängen einzig und allein von den Nutzungszahlen ab, die durch den Eigenbetrieb nicht beeinflusst werden können

6 Weitere geplante Einzelmaßnahmen

Einnahmeerhöhung

Da, wie beschrieben, die zur Verfügung stehenden Einsparungsmaßnahmen nur noch im überschaubaren Maße möglich sind, hat die Erhöhung der erzielbaren Einnahmen oberstes Ziel, da die Fixkostenlastigkeit des Eigenbetriebes, neben den Abschreibungen und Zinsen, durch die Personalkosten begründet ist. Die Erhöhung von Einnahmen ist durch folgende Maßnahmen geplant:

- Umsetzung der am 07. Februar 2017 mit der Stadt Coswig (Anhalt) geschlossenen Vereinbarung zur Unkraut-Bekämpfung mit der Heißdampf-Unkrautbekämpfungsmaschine in den Ortsteilen der Stadt → Einnahmen ca. **15.000 €** p.a. (lt. bei Vertragsabschluss geschätztem Umfang)

Erläuterung: Im gesamten Gebiet der Stadt Coswig (Anhalt) sowie auf Flächen von Einrichtungen der Stadt Coswig (Anhalt), z. Bsp. Schulen, Kindergärten, etc. soll seit dem Jahr 2017, aus ökologischen Gründen bei der Bekämpfung von Unkräutern weitestgehend auf den Einsatz chemischer Mittel verzichtet werden. Der Eigenbetrieb hat sich aufgrund dieser Tatsache und in Absprache mit der Stadt Coswig (Anhalt) dazu verpflichtet, im Jahr 2017 eine Heißdampf-Unkrautbekämpfungsmaschine anzuschaffen. Diese Maschine soll, gemäß der abgeschlossenen Vereinbarung auch öffentlichen Flächen und auf Flächen städtischer Einrichtungen, auch auf den Ortsteilen eingesetzt werden. Dieser Punkt der Vereinbarung wurde bisher jedoch nicht umgesetzt. Bei Umsetzung ist eine (ursprünglich vorgesehene) höhere Auslastung der Maschine und die Erzielung zusätzlicher Einnahmen (s.o.) möglich.

Umsetzbar: Ab 2021

Ausgabenreduzierung

Wie voranstehend beschrieben, stellen die Personalkosten einen wesentlichen Faktor dar. Um auf diesen Fakt zu reagieren und einem weiteren Anstieg dieses Kostenfaktors entgegenzuwirken, ist folgende Maßnahmen geplant:

- Abschluss eines 3-jährigen Haustarifvertrages für alle Mitarbeiter des Eigenbetriebes, in Abstimmung mit dem Personalrat, mit dem Ziel, die Personalkosten auf dem

Niveau des Jahres 2020 für die nächsten 3 Jahre „einzufrieren“ und somit nicht (tarifbedingt) weiter ansteigen zu lassen. Im Gegenzug soll während der Laufzeit dieses Haustarifvertrages auf betriebsbedingte Kündigungen verzichtet werden.

Damit lässt sich folgendes Einsparpotential erreichen:

Entsprechend der Personalkostenplanung, im Rahmen des Wirtschaftsplanes 2020 des Eigenbetriebes Stadtwerke Coswig (Anhalt), Punkt 2.1.2. „Mittelfristige Finanzplanung 2019 bis 2023“ kann, bei „Einfrierung“ der Personalkosten auf dem Niveau des Jahres 2020, für die kommenden 3 Jahre (2021, 2022, 2023) eine Einsparung in einer Höhe von insgesamt **87.920 €** erreicht werden.

Umsetzbar: Nach Abschluss des Haustarifvertrages, Ziel: ab Januar 2021

7 Zusammenfassung

Die gemeindliche Selbstverwaltung, welche den Kommunen eingeräumt ist, schließt auch die verfassungsrechtliche Grundlage für eine wirtschaftliche Betätigung der Kommunen ein. Der Umfang ihrer Betätigung wird durch die Festlegungen im Dritten Teil des Siebenten Abschnittes der Kommunalverfassung geregelt. Die Kommune kann zwischen mehreren Rechtsformen wählen, in denen sie sich wirtschaftlich betätigen möchte. Gleichzeitig ist die Kommune jedoch in ihrer Wahlfreiheit zwischen einer privatwirtschaftlichen Rechtsform und einer öffentlich-rechtlichen Rechtsform durch den, vom Gesetzgeber festgeschriebenen „Vorrang der Eigenbetriebe“ eingeengt.⁴ Durch den „Vorrang der Eigenbetriebe“, der auch als „Eigenbetriebsvorbehalt“ bezeichnet wird, will der Gesetzgeber erreichen, dass die organisatorische Einheit der Kommune jederzeit garantiert ist. Gleiches trifft für die damit verbundene Wahrung der mit ihr einhergehenden Einfluss-, Kontroll- und Steuerungsmöglichkeiten durch den Gemeinderat zu. Diesen Einfluss-, Kontroll- und Steuerungsmöglichkeiten des Gemeinderates kommen bei manchen Aufgaben, wie beispielsweise der Versorgung der Kommune mit Trinkwasser, zu der die Kommune gemäß Kommunalverfassung Paragraph 4⁵ in Verbindung mit dem Wassergesetz Paragraph 146⁶ des Landes Sachsen-Anhalt ebenfalls verpflichtet ist, besondere Bedeutung zu.

Die genaue Ausgestaltung der wirtschaftlichen Betätigung der Kommune in der Form des öffentlichen Rechts wird durch das Gesetz über die kommunalen Eigenbetriebe des Landes Sachsen-Anhalt, dem Eigenbetriebesgesetz (EigBG LSA), geregelt.⁷

⁴ Vgl. Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt ..., a.a.O., § 129 Abs. 1, Nr. 1

⁵ Vgl. Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt ..., a.a.O., § 5 Abs. 1

⁶ Vgl. Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt ..., a.a.O., § 146

⁷ Vgl. Gesetz über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt ..., a.a.O.

Im Rahmen ihrer Daseinsfürsorge für die Bürger sind die kommunalen Eigenbetriebe und Einrichtungen von der Erhebung und Berechnung einer Umsatzsteuer im Rahmen der Durchführung stadtwirtschaftlicher Dienstleistungen befreit, da sie bei der Erbringung von hoheitlichen Aufgaben nicht als Unternehmer (Betrieb gewerblicher Art) betrachtet werden.⁸ Daraus resultiert, dass bei gleichen Leistungen, die durch private Anbieter erbracht werden, zusätzlich die Umsatzsteuer in Höhe von (gegenwärtig, bis 31.12.2020 16 %,) dann wieder 19% der Netto-Rechnungssumme, durch die Kommune zu begleichen ist.

Diese vom Gesetzgeber bewusst geschaffenen Vorteile des Eigenbetriebes sollen weiter zum Vorteil der Stadt Coswig (Anhalt) genutzt werden. Der, in den Vorjahren mit den Betriebsausschüssen der verschiedensten Legislaturperioden abgestimmte und eingeschlagene Weg ist daher beizubehalten und wird dazu beitragen, nach Überwindung der Krise wieder ein positives Gesamtbetriebsergebnis zu erzielen.

⁸ Vgl. Umsatzsteuergesetz (UStG) § 2, Abs.3, Satz 1